



Aktenzeichen: K5 VST LM F960

Änderungsbeschluss Nr. 4

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird gemäß des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) – Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abt. Landentwicklung – (heute: Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 3 vom 10. November 1997 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Obershausen	Flur 2	Flurstück 10
Gemarkung Obershausen	Flur 8	Flurstücke 150 und 162
Gemarkung Obershausen	Flur 9	Flurstücke 88, 110 und 125
Gemarkung Obershausen	Flur 13	Flurstück 59

2. Durch die Zuziehung vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 817 ha auf 819 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Der Änderungsbeschluss ohne Gebietsübersichtskarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht.

Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke aus der Gemarkung Obershausen dient der Bereitstellung von Tauschflächen für vorgesehene Maßnahmen an Gewässern, insbesondere der Ausweisung von Uferstrandstreifen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss Nr.4 kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesvermessungsamt - Spruchstelle für Flurbereinigung - Kölnische Straße 48-50 in 34117 Kassel erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim der Landrat des Lahn-Dill-Kreises Katasteramt -Flurbereinigungsbehörde-, Verwaltungsstelle Limburg, Am Renngraben 7 in 65549 Limburg/Lahn zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Limburg, den 02. Mai 2001

Im Auftrag

gez.
(Kleeblatt, VOR)